

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg

Anlage zu VO/20/16675/10

Synoptische Darstellung der zu ändernden Abschnitte – Stand: 05.05.2020

aktuell gültige Fassung	geänderte Fassung
<p>Inhaltsübersicht Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg</p> <p>A) Ausschüsse des Stadtrates nach der Gemeindeordnung Vorbemerkungen 1. Art der Ausschüsse 2. Zuständigkeit der Ausschüsse 3. Zusammensetzung der Ausschüsse I. Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen II. Personalausschuss III. Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen (Planungsausschuss) IV. Ausschuss für Wirtschaft V. Grundstücksausschuss VI. Bau- und Vergabeausschuss VII. Kulturausschuss VIII. Ausschuss für Bildung, Sport und Freizeit IX. Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz (Umweltausschuss) X. Ausschuss für Soziales und allgemeine Stiftungsangelegenheiten XI. Rechnungsprüfungsausschuss XII. Ferienausschuss</p> <p>B) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und sonstige bei der Stadt Regensburg zu bildende Kollegialorgane I. Jugendhilfeausschuss II. Stiftungsausschuss für die Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg III. Seniorenbeirat IV. Beirat für Menschen mit Behinderung V. Integrationsbeirat VI. Jugendbeirat VII. Kulturbeirat VIII. Umlegungsausschuss IX. Gutachterausschuss X. Naturschutzbeirat XI. Stadtentwicklungsforum XII. Gestaltungsbeirat XIII. Sicherheitsbeirat</p>	<p>Inhaltsübersicht Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg</p> <p>A) Ausschüsse des Stadtrates nach der Gemeindeordnung Vorbemerkungen 1. Art der Ausschüsse 2. Zuständigkeit der Ausschüsse 3. Zusammensetzung der Ausschüsse I. Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen II. Personalausschuss III. Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen (Planungsausschuss) IV. Ausschuss für Wirtschaft V. Grundstücksausschuss VI. Bau- und Vergabeausschuss VII. Kulturausschuss VIII. Bildungsausschuss IX. Sportausschuss X. Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz (Umweltausschuss) XI. Ausschuss für Soziales und allgemeine Stiftungsangelegenheiten XII. Ausschuss für den Neubau einer Stadtbahn XIII. Rechnungsprüfungsausschuss XIV. Ferienausschuss</p> <p>B) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und sonstige bei der Stadt Regensburg zu bildende Kollegialorgane I. Jugendhilfeausschuss II. Stiftungsausschuss für die Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg III. Seniorenbeirat IV. Inklusionsbeirat V. Integrationsbeirat VI. Jugendbeirat VII. Kulturbeirat VIII. Umlegungsausschuss IX. Gutachterausschuss X. Naturschutzbeirat XI. Stadtentwicklungsforum XII. Gestaltungsbeirat XIII. Sicherheitsbeirat</p>

<p>§ 6 Bildung, Auflösung, Vorsitz</p> <p>(2) In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze in den Stadtratsausschüssen werden nach dem Restteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer verteilt; haben danach Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern oder durch die Neubildung einer Fraktion das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.</p>	<p>§ 6 Bildung, Auflösung, Vorsitz</p> <p>(2) In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze in den Stadtratsausschüssen werden nach dem Restteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer verteilt; haben danach Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern oder durch die Neubildung einer Fraktion das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.</p>
<p>§ 27 Form und Frist für die Einladung</p> <p>(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Der Tagesordnung sollen dazugehörige Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und nicht Gründe der Geheimhaltung dagegen sprechen.</p> <p>(2) Es besteht die Möglichkeit der papierlosen Gremiumsarbeit. Den Mitgliedern des Stadtrates, die sich für eine papierlose Gremiumsarbeit entschieden haben, wird ein Tablet-PC zur Verfügung gestellt. Die Tagesordnung und der Hinweis, dass Unterlagen (mittels einer App) zum Download bereitstehen, wird den Mitgliedern des Stadtrates auf eine von der Stadt Regensburg zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse übersandt. Die Schriftform nach Abs. 1 ist mit dieser Art der Ladung gewahrt.</p> <p>(3) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf einen Tag verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.</p>	<p>§ 27 Form und Frist für die Einladung</p> <p>(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument auf eine von der Stadt Regensburg zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse übersandt.</p> <p>(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder beim Provider abrufbar eingegangen ist und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.</p> <p>(3) Der Tagesordnung sollen dazugehörige Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch mittels einer App zur Verfügung gestellt werden. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.</p> <p>(4) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf einen Tag verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.</p>

<p>§ 31 Beratung der Sitzungsgegenstände</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>(2) Sitzungsteilnehmer/Sitzungsteilnehmerinnen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden erteilt wird. Zwischenrufe sind zulässig. Zwischenfragen können mit Einverständnis des Redners/der Rednerin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zugelassen werden. Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er/sie kann es einem Stadtratsmitglied zum gleichen Tagesordnungspunkt oder, wenn die Beratung in Abschnitte gegliedert ist, zum gleichen Abschnitt zweimal erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Der/Die Vorsitzende kann die Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten in Abschnitte gliedern und die Wortmeldungen dementsprechend berücksichtigen; die Gliederung darf jedoch nicht zum Ausschluss von Wortmeldungen führen. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" (§ 32) ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern und Zuhörerinnen kann das Wort nicht erteilt werden.</p>	<p>§ 31 Beratung der Sitzungsgegenstände</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>(2) Sitzungsteilnehmer/Sitzungsteilnehmerinnen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden erteilt wird. Zwischenrufe sind zulässig. Zwischenfragen können mit Einverständnis des Redners/der Rednerin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zugelassen werden. Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er/sie kann es einem Stadtratsmitglied zum gleichen Tagesordnungspunkt oder, wenn die Beratung in Abschnitte gegliedert ist, zum gleichen Abschnitt zweimal erteilen. In beiden Fällen ist die Redezeit je Wortmeldung auf drei Minuten begrenzt. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Der/Die Vorsitzende kann die Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten in Abschnitte gliedern und die Wortmeldungen dementsprechend berücksichtigen; die Gliederung darf jedoch nicht zum Ausschluss von Wortmeldungen führen. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" (§ 32) ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern und Zuhörerinnen kann das Wort nicht erteilt werden.</p>
<p>§ 38 Form, Inhalt und Genehmigung</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>(6) Die Niederschrift soll spätestens 6 Wochen nach der Sitzung im Büro des Schriftführers/der Schriftführerin zur Einsichtnahme durch die Stadtratsmitglieder aufgelegt werden. Außerdem werden die Entwürfe von Niederschriften öffentlicher Sitzungen des Plenums vor der Genehmigung den Fraktionen und Einzelstadträten als pdf-Datei per E-Mail übermittelt. Entwürfe der Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Stadtratsausschüsse werden vor der Genehmigung an diejenigen Fraktionen und Einzelstadträte übermittelt, die dem jeweiligen Ausschuss als Mitglied angehören. Die elektronische Weitergabe der öffentlichen Niederschriften erfolgt in der Regel eine Woche, bevor diese in der Stadtrats- bzw. Ausschusssitzung zur Genehmigung vorgelegt werden. Sowohl die öffentlichen als auch die nichtöffentlichen Niederschriften liegen während der Sitzung, in der über die Genehmigung entschieden wird, zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auf. Werden bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.</p>	<p>§ 38 Form, Inhalt und Genehmigung</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>(6) Die Niederschrift soll spätestens 9 Wochen nach der Sitzung in den Räumlichkeiten des zentralen Sitzungsdienstes zur Einsichtnahme durch die Stadtratsmitglieder aufgelegt werden. Die Stadtratsfraktionen und Einzelstadträte werden per E-Mail alsbald über die Fertigstellung der Niederschriften über die Plenumsitzungen sowie über die Sitzungen von Ausschüssen, denen sie als Mitglied angehören, informiert und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. Dieser Benachrichtigung werden die Entwürfe der Niederschriften der jeweiligen öffentlichen Sitzung beigelegt. Während der Sitzung, in der über die Genehmigung entschieden wird, liegen die Niederschriften sowohl öffentlicher als auch nichtöffentlicher Sitzungen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auf. Werden bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt. Die Stadtratsfraktionen und Einzelstadträte, die dem jeweiligen Ausschuss angehören, werden in der Regel eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin über die beabsichtigte Einholung der Genehmigung informiert.</p>
<p>§ 39 Einsichtnahme und Abschrifterteilung</p> <p>(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger/Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).</p> <p>(2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen ein-</p>	<p>§ 39 Einsichtnahme und Abschrifterteilung</p> <p>(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger/Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).</p> <p>(2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen ein-</p>

<p>sehen und sich Kopien von einzelnen in öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkten anfertigen lassen. Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Über die Erteilung weitergehender Abschriften entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung der Gründe der Wirtschaftlichkeit. Tagesordnungen, Anwesenheitslisten, Vorlagen, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen sind im Internet einsehbar.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.</p> <p>(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.</p>	<p>sehen und sich Kopien von einzelnen in öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkten anfertigen lassen. Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Über die Erteilung weitergehender Abschriften entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung der Gründe der Wirtschaftlichkeit.</p> <p>(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind nach der Genehmigung durch den Stadtrat auf der städtischen Homepage einsehbar und werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden auf der städtischen Homepage veröffentlicht, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.</p> <p>(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.</p>
<p>§ 40 Anwendbare Bestimmungen (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 20 bis 39 sinngemäß. § 31 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz findet keine Anwendung.</p>	<p>§ 40 Anwendbare Bestimmungen (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 20 bis 39 sinngemäß. § 31 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz findet keine Anwendung.</p>
<p>Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg</p> <p>A) Ausschüsse des Stadtrates nach der Gemeindeordnung</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>VIII. Ausschuss für Bildung, Sport und Freizeit 1. Der Ausschuss für Bildung, Sport und Freizeit ist zuständig</p> <p>a) für alle Angelegenheiten des Schulwesens, b) für Angelegenheiten der Erwachsenenbildung, der Stadtbücherei und Angelegenheiten der außerschulischen Jugendbildung, mit Ausnahme der Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg, c) für die Beziehungen zwischen der Stadt und der Universität Regensburg, der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg und der Hochschule für katholische Kirchenmusik & Musikpädagogik Regensburg, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind, d) für alle Angelegenheiten des Sports und der Sportförderung, einschließlich der Gewährung von Zuwendungen an Organisationen des Sports und der Regelung der Benutzung von Sporteinrichtungen.</p> <p>2. Der Ausschuss für Bildung, Sport und Freizeit ist nicht zuständig, soweit der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen, der Bau- und Vergabeausschuss, der Ausschuss für Umwelt, Natur und Klimaschutz, der Ausschuss für</p>	<p>Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg</p> <p>A) Ausschüsse des Stadtrates nach der Gemeindeordnung</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>VIII. Bildungsausschuss 1. Der Ausschuss für Bildung ist zuständig</p> <p>a) für alle Angelegenheiten des Schulwesens, b) für Angelegenheiten der Erwachsenenbildung, der Stadtbücherei und Angelegenheiten der außerschulischen Jugendbildung, mit Ausnahme der Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg, c) für die Beziehungen zwischen der Stadt und der Universität Regensburg, der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg und der Hochschule für katholische Kirchenmusik & Musikpädagogik Regensburg, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.</p> <p>2. Der Ausschuss für Bildung ist nicht zuständig, soweit der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen, der Bau- und Vergabeausschuss, der Ausschuss für Umwelt, Natur und Klimaschutz oder der Grundstücksausschuss zuständig sind.</p> <p>IX. Sportausschuss 1. Der Sportausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Sports und der Sportförderung, einschließlich der Gewährung von Zuwendungen an Organisationen</p>

maschutz oder der Grundstücksausschuss zuständig sind.

IX. Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz (Umweltausschuss)

1. Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz ist zuständig für
 - a) Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere des Natur-, Landschafts-, Wald- und Baumschutzes, des Immissionsschutzes, der Abfallwirtschaft sowie des Wasserrechts,
 - b) Angelegenheiten der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, ausgenommen die Entscheidung über Kanalbaumaßnahmen,
 - c) die Ausarbeitung von Landschafts- und Grünordnungsplänen nach Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - d) Angelegenheiten der öffentlichen Park- und Grünflächen, des Kleingartenwesens, der Badeanlagen und der Naherholung, soweit sie nicht die Bauleitplanung betreffen,
 - e) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Jagd- und Fischereiwesens,
 - f) Angelegenheiten der Energieeinsparung und des Klimaschutzes.
2. Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz ist nicht zuständig, soweit der Grundstücksausschuss, der Bau- und Vergabeausschuss oder der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen zuständig sind.

X. Ausschuss für Soziales und allgemeine Stiftungsangelegenheiten

1. Der Ausschuss für Soziales und allgemeine Stiftungsangelegenheiten ist zuständig für
 - a) Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch Teil XII (SGB XII),
 - b) Angelegenheiten der Sozialverwaltung einschließlich der entsprechenden städtischen Einrichtungen,
 - c) Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung,
 - d) Seniorenangelegenheiten,
 - e) Angelegenheiten des Gesundheitswesens,
 - f) Angelegenheiten der Eingliederung von Aussiedlern,
 - g) alle Angelegenheiten sämtlicher von der Stadt zu verwaltenden Stiftungen, vorbehaltlich der jeweiligen Stiftungssatzung und mit Ausnahme der Evangelischen Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg.
2. Der Ausschuss für Soziales und allgemeine Stiftungsangelegenheiten ist nicht zuständig, soweit der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen, der Bau- und Vergabeausschuss oder der Grundstücksausschuss zuständig sind. Für Angelegenheiten unter Nr. 1 Buchstabe g) ist die Zuständigkeit anderer Ausschüsse ausgeschlossen; dies gilt nicht für die Rechnungsprüfung.

des Sports und der Regelung der Benutzung von Sporteinrichtungen.

2. Der Sportausschuss ist nicht zuständig, soweit der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen, der Bau- und Vergabeausschuss, der Ausschuss für Umwelt, Natur und Klimaschutz oder der Grundstücksausschuss zuständig sind.

X. Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz (Umweltausschuss)

1. Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz ist zuständig für
 - a) Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere des Natur-, Landschafts-, Wald- und Baumschutzes, des Immissionsschutzes, der Abfallwirtschaft sowie des Wasserrechts,
 - b) Angelegenheiten der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, ausgenommen die Entscheidung über Kanalbaumaßnahmen,
 - c) die Ausarbeitung von Landschafts- und Grünordnungsplänen nach Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - d) Angelegenheiten der öffentlichen Park- und Grünflächen, des Kleingartenwesens, der Badeanlagen und der Naherholung, soweit sie nicht die Bauleitplanung betreffen,
 - e) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Jagd- und Fischereiwesens,
 - f) Angelegenheiten der Energieeinsparung und des Klimaschutzes.
2. Der Ausschuss für Umweltfragen, Natur- und Klimaschutz ist nicht zuständig, soweit der Grundstücksausschuss, der Bau- und Vergabeausschuss oder der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen zuständig sind.

XI. Ausschuss für Soziales und allgemeine Stiftungsangelegenheiten

1. Der Ausschuss für Soziales und allgemeine Stiftungsangelegenheiten ist zuständig für
 - a) Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch Teil XII (SGB XII),
 - b) Angelegenheiten der Sozialverwaltung einschließlich der entsprechenden städtischen Einrichtungen,
 - c) Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung,
 - d) Seniorenangelegenheiten,
 - e) Angelegenheiten des Gesundheitswesens,
 - f) Angelegenheiten der Eingliederung von Aussiedlern,
 - g) alle Angelegenheiten sämtlicher von der Stadt zu verwaltenden Stiftungen, vorbehaltlich der jeweiligen Stiftungssatzung und mit Ausnahme der Evangelischen Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg.
2. Der Ausschuss für Soziales und allgemeine Stiftungsangelegenheiten ist nicht zuständig, soweit der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen, der Bau- und Vergabeausschuss oder der Grundstücksausschuss zuständig sind. Für Angelegenheiten unter Nr. 1 Buchstabe g) ist die Zuständigkeit anderer Ausschüsse ausgeschlossen; dies gilt nicht für die Rechnungsprüfung.

	<p>XIII. Ausschuss für den Neubau einer Stadtbahn Der Ausschuss für den Neubau einer Stadtbahn ist zuständig für alle Beschlüsse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung einer Stadtbahn stehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angelegenheiten der Finanz- und Vermögensverwaltung einschließlich von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften (z. B. Kauf oder Verkauf, Erwerb oder Veräußerung, Belastung, Eingehung von Verbindlichkeiten). 2. Entscheidung über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und über Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene erhebliche Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können, sowie für die Entscheidung über überplanmäßige Investitionsausgaben, für die bei Fortsetzung der Investitionen im folgenden Jahr die Deckung in diesem Jahr gewährleistet ist. 3. Alle Fragen einer Förderung, z. B. nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. 4. Angelegenheiten der Raumordnung, Stadt- und Verkehrsplanung. 5. Planfeststellungen nach dem Bayerischen Enteignungsgesetz soweit es sich um ein Planfeststellungsverfahren im Zuge der Stadtbahnplanung handelt. 6. Den Vollzug von Angelegenheiten der Städtebauförderung, wenn diese komplementär der Umgestaltung des öffentlichen Raums im Umfeld der Stadtbahntrasse dienen. 7. Den Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Nebenvorschriften soweit es sich um Verfahren im Zuge der Stadtbahnplanung handelt. Abweichend von § 3 Nr. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat ist diese Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtbahnneubau nicht durch obere Wertgrenzen beschränkt. 8. Die Entscheidung über die Ausführung von Straßenbaumaßnahmen. 9. Den Vollzug des Straßenverkehrsrechtes im Rahmen der Stadtbahnplanung; soweit maßgebliche Belange des Ausschusses für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen berührt werden, sind beide Ausschüsse vorberatend tätig. 10. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs. 11. Die Entscheidung über die technische Ausführung von Baumaßnahmen. 12. Die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen Dritter an die Stadt (einschließlich Grundstücke und Rechte an Grundstücken) zum Gegenstand haben, insbesondere von Werkverträgen, von Werklieferungsverträgen und, soweit es sich um bewegliche Sachen (ohne Wertpapiere und ohne Kunstgegenstände und Archivalien) handelt, von Kaufverträgen jeweils über einer Wert-
--	---

<p>XI. Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>1. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist als vorberatender Ausschuss zuständig für die örtliche Rechnungsprüfung bei der Stadt und, wenn sich aus den Stiftungssatzungen nichts Abweichendes ergibt, bei allen von der Stadt verwalteten Stiftungen.</p> <p>2. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sieben Stadtratsmitgliedern. Der Stadtrat bestimmt je ein Ausschussmitglied zum/zur Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses.</p> <p>XII. Ferienausschuss</p> <p>1. Der Ferienausschuss ist ein beschließender Ausschuss besonderer Art. Er erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig sind. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.</p>	<p>grenze von 100.000,00 €, bei Nachträgen im Sinne des § 11 Abs. 2 Ziffer 2 Buchst. h) Satz 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg über einer Wertgrenze von 50.000,00 €.</p> <p>13. Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere des Natur-, Landschafts-, Wald- und Baumschutzes, des Immissionsschutzes, der Abfallwirtschaft sowie des Wasserrechts.</p> <p>14. Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie Landespflege- rische Begleitplanungen.</p> <p>15. Angelegenheiten öffentlicher Entwässerungseinrichtungen, ausgenommen die Ent scheidung über Ka nalbaumaßnahmen.</p> <p>16. Angelegenheiten der öffentlichen Park- und Grünflä- chen, des Kleingartenwesens und der Naherholung.</p> <p>17. Die Beziehungen zwischen der Stadt und der Univer- sität Regensburg sowie der Ostbayerischen Techni- schen Hochschule Regensburg.</p> <p>Für die Ziffern 1 bis 17 ist eine Zuständigkeit nur gege- ben, wenn ein direkter Zusammenhang mit den Planun- gen zur Einführung einer Stadtbahn gegeben ist.</p> <p>18. Die Zuständigkeiten des Personalausschusses blei- ben unberührt. Der Ausschuss für den Neubau einer Stadtbahn ist ferner nicht zuständig für die von der Stadt als Enteignungsbehörde oder sonst nach ent- eignungs- oder entschädigungsrechtlichen Vorschrif- ten zu treffenden Entscheidungen (ausgenommen Planfeststellungen).</p> <p>XIII. Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>1. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist als vorberatender Ausschuss zuständig für die örtliche Rechnungsprü- fung bei der Stadt und, wenn sich aus den Stiftungssat- zungen nichts Abweichendes ergibt, bei allen von der Stadt verwalteten Stiftungen.</p> <p>2. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sieben Stadtratsmitgliedern. Der Stadtrat bestimmt je ein Aus- schussmitglied zum/zur Vorsitzenden und stellvertreten- den Vorsitzenden des Ausschusses.</p> <p>XIV. Ferienausschuss</p> <p>1. Der Ferienausschuss ist ein beschließender Aus- schuss besonderer Art. Er erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig sind. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufge- schoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüs- sen wahrgenommen wer- den müssen.</p>
---	---

<p>Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg</p> <p>B) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und sonstige bei der Stadt Regensburg zu bildenden Kollegialorgane</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>IV. Beirat für Menschen mit Behinderung</p> <p>1. Der Beirat arbeitet zur Förderung der Belange der Menschen mit Behinderung mit den freien und öffentlichen Trägern der Behindertenhilfe sowie mit allen anderen Einrichtungen, die sich mit Planungen und Maßnahmen in diesem Bereich befassen, eng zusammen. Seine einzelnen Aufgaben, seine Zusammensetzung und sein Verfahren sind in der Geschäftsordnung für den Beirat für Menschen mit Behinderung bei der Stadt Regensburg geregelt.</p> <p>2. Hiernach besteht der Beirat aus dem Plenum und dem Arbeitsausschuss. Dem Plenum gehören je ein Delegierter/eine Delegierte der Verbände, Vereine und Behörden an, die sich mit Fragen der Hilfe für Menschen mit Behinderung nicht nur vorübergehend befassen. Der Arbeitsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Plenum gewählt werden.</p>	<p>Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg</p> <p>B) Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und sonstige bei der Stadt Regensburg zu bildenden Kollegialorgane</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>IV. Inklusionsbeirat</p> <p>1. Der Beirat arbeitet zur Förderung der Belange der Menschen mit Behinderung mit den freien und öffentlichen Trägern der Behindertenhilfe sowie mit allen anderen Einrichtungen, die sich mit Planungen und Maßnahmen in diesem Bereich befassen, eng zusammen. Zudem steht er sämtlichen städtischen Stellen als beratendes Gremium zur Verfügung. Seine einzelnen Aufgaben, seine Zusammensetzung und sein Verfahren sind in der Geschäftsordnung für den Inklusionsbeirat bei der Stadt Regensburg geregelt.</p> <p>2. Hiernach besteht der Beirat aus dem Plenum und dem Inklusionausschuss. Dem Plenum gehören je ein Delegierter/eine Delegierte der Verbände, Vereine und Behörden an, die sich mit Fragen der Hilfe für Menschen mit Behinderung nicht nur vorübergehend befassen. Der Inklusionausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Plenum gewählt werden. Zudem ist der/die Inklusionsbeauftragte beratendes Mitglied des Ausschusses.</p>
---	---